

An: ZLP Zoll- und Logistik-GmbH
im Atrium-Office

Hilpertstraße 20a
64295 Darmstadt
Telefon: 06151 36078-66
Fax: 06151 36078-99
Email: info@zoll-logistik.de
www.zoll-logistik.de



Zertifikat DE AEOF 100344

Firma:	
Sachbearbeiter:	
Strasse:	
PLZ / Ort:	
EORI-Nummer:	
Rufnummer:	
Fax:	
E-Mail:	

Vollmacht

Wir beauftragen und bevollmächtigen die Firma **ZLP** Zoll- und Logistik GmbH, Darmstadt mit der Abwicklung aller Zollbelange (Anträge, Abwicklung Einspruchsverfahren, Erstattungen, usw.). In diesem Zusammenhang sollen alle erforderlichen Dokumente in unserem Namen erstellt und unterzeichnet werden.

Da die Zollanmeldungen DV-gestützt unter ATLAS, Verfahrensteil Ausfuhr (AES) erfolgen, werden die abfertigungsrelevanten Zollanmeldungen auf elektronischem Wege mit den Zollstellen ausgetauscht. Die Unterschriften werden in diesen Fällen durch eine entsprechende BIN (Beteiligten-Identifikations-Nummer) ersetzt.

Nur wenn die Sendungen im elektronischen Ausfuhrverfahren beendet werden, ist es möglich, eine Ausgangsbestätigung zu erhalten. Sollte die Abwicklung durch die Ausgangszollstelle nicht ordnungsgemäß erfolgen und deshalb im System kein Ausgangsvermerk gezogen werden können, übernimmt die ZLP GmbH dafür keine Haftung.

ZLP handelt in diesem Zusammenhang als DIREKTER Vertreter (im fremden Namen für fremde Rechnung) für unser Unternehmen.

Wir übernehmen gegenüber der Firma ZLP GmbH die volle Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Angaben, die für die Durchführung der Aufträge erforderlich sind.

Wir beauftragen die ZLP GmbH mit der Einreihung unserer anzumeldenden Waren in den EZT (Elektronischen Zolltarif), basierend auf den von uns vorgelegten Daten/Unterlagen. Die Einreihung / Tarifierung durch ZLP GmbH erfolgt grundsätzlich unverbindlich. Wir haften als Auftraggeber für die korrekte Angabe der Zolltarifnummern. Werden keine Zolltarifnummern vorgegeben, gilt der Auftrag zur Einreihung durch ZLP GmbH generell als erteilt.

Ebenso gilt diese Vollmacht für Unterschriftsleistungen bei den Industrie- und Handelskammern (Ursprungszeugnis, Beglaubigungen, Carnet ATA usw.), einschließlich Erledigungen aller Dokumente bei den Konsulaten.

Die Prüfung der Genehmigungsbefähigung einer Ausfuhrware obliegt dem Ausführer/Anmelder. Der Kreis der genehmigungspflichtigen Ware ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) sowie aus etwaigen sonstigen Vorschriften einschließlich des Gemeinschaftsrechts.

Firmenstempel:

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit aller Angaben.

Datum:

Name in Klarschrift:

Unterschrift:

Wir weisen darauf hin, dass die ZLP Zoll- und Logistik-GmbH keinerlei Leistungen im Bereich der Rechtsberatung und/ oder Steuerberatung erbringen.